

Satzung

über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze in der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung vom 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für zwei in der Stadt Verl durch Hinweistafeln, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Bereiche; diese befinden sich auf dem Parkplatz an der Ostwestfalenhalle Kaunitz, Paderborner Straße 408, 33415 Verl, (Anfahrt über die Straße Alter Postweg) und am Verler Freibad, Zum Meierhof 91, 33415 Verl. Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Verl.

§ 2 zulässige Nutzung

- (1) Die in § 1 dieser Satzung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen ist insbesondere das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsmobilen und -anhängern sowie Zelten. Das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen ist nicht zulässig. Eine wiederholte Nutzung ist frühestens nach einer Woche zulässig (z.B. für die Rückreise).
- (2) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig eine dafür vorgesehene Anmeldung ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen wurde. Alternativ kann der QR-Code am Briefkasten gescannt werden, um die Anmeldung online vorzunehmen. Die Anmeldung dient zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und wird spätestens nach vier Monaten vernichtet. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 5 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen zur Aufenthaltsdauer oder dem zusätzlichen Zulassen von Zelten können ausnahmsweise auf Anfrage mit dem Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 4 Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Für die Entsorgung von Grauwasser und Schwarzwasser (Chemietoiletten) steht eine überfahrbare Annahmestation zur Verfügung. Die Nutzung der Entsorgungsstation ist nur für die im Sinne des § 2 Abs. 1 berechtigten Nutzer des Wohnmobilstellplatzes erlaubt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
- (2) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht. Die für die Nutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlagen anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf bei den Säulen direkt zu begleichen.

§ 5 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten. Lärmbelästigungen wie lautes Türenschielen, laute Musik, laute Unterhaltungen, etc. sind zu vermeiden. Es ist auf die gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu angelegten Stellplätzen zu erfolgen. Außerhalb der Stellplätze ist im Umkreis von 150 m die Nutzung öffentlicher Parkplätze als Wohnmobilstellplatz untersagt.

- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt.
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Verl abgeleitet werden kann.

§ 6 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
3. das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen,
4. das Zelten,
5. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
6. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
7. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation,
8. das Benutzen von Aggregaten,
9. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
10. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 7 Hausrecht

Die Stadt Verl sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Verl haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Verl gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an der Platzeinrichtung.
- (3) Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Stadt Verl zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des § 2 (zulässige Nutzung), des § 3 (Erlaubnis) sowie der §§ 5 (Ordnung) und 6 (Verbote) dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Verl, der Bürgermeister.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Nutzung der Wohnmobilplätze in der Stadt Verl vom 25.01.2021 außer Kraft.